

# **Satzung zur Änderung der Erstellung von Zeugnissen in Bachelorstudiengängen an der Technischen Universität München**

**Vom 21. April 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

1. In § 43 der Fachprüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München vom 10. Januar 2001 (KWMBI II 2002, S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. August 2002, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
2. In § 21 Abs. 1 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landnutzung - Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München vom 27. Januar 2005, geändert durch Satzung vom 28. Juli 2008, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
3. In § 19 Abs.1 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 21. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
4. In § 12 Fachprüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium für Studenten der Biochemie an der Technischen Universität München vom 20. September 2000 (KWMBI II 2001, S. 186), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

5. In § 12 der Fachprüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium für Studenten der Biologie an der Technischen Universität München vom 07. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 838), geändert durch Satzung vom 29. August 2002, wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

6. In § 18 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität München vom 11. November 2005, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

7. In § 41 der Fachprüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München vom 22. Dezember 2000 (KWMBI II 2001, S. 944), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2007, wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

8. In § 20 Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität München vom 11. November 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

9. In § 21 Abs. 1 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 10. Oktober 2006, geändert durch Satzung vom 10. Juli 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

- „(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
10. In § 48 der Fachprüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 16. August 2000 (KWMBI II 2001, S. 656), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2007, wird als Abs. 5 angefügt:
- „(5) Abweichend von Abs. 3 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
11. In § 23 Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik und den Elite-Teilstudiengang Bachelor Mathematik (Elite-Teilstudiengang) an der Technischen Universität München vom 12. Januar 2005 wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
12. In § 47 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München vom 6. Juli 2001 (KWMBI II 2002, S. 1398), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2003, wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) Abweichend von Abs. 3 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
13. In § 53 der Fachprüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Forstwissenschaft an der Technischen Universität München vom 24. Januar 2001 (KWMBI II, 2002, S. 171), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2002, wird als Abs. 5 angefügt:
- „(5) Abweichend von Abs. 3 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“
14. In § 19 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München vom 24. Oktober 2005, geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

15. In § 43 der Fachprüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München vom 10. Januar 2001 (KWMBI II 2002, S. 15), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. August 2002, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

16. In § 18 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation an der Technischen Universität München vom 21. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2008, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

17. In § 17 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Technischen Universität München vom 24. Oktober 2005, geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

18. In § 48 der Fachprüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Informationstechnik vom 2. Oktober 2002 (KWMBI II 2003, S. 2.092), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2007, wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 3 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

19. In § 18 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München vom 7. November 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

20. In § 21 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München vom 4. November 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

21. In § 16 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München vom 8. September 2000 (KWMBI II 2001, S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

22. In § 20 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombinationen mit Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und Informatik beim Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität München vom 18. Oktober 2006, geändert durch Satzung vom 26. September 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

23. In § 44 der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom, Bachelor oder Master vom 16. November 2001 (KWMBI II 2002, S. 1.492), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2007, wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

24. In § 41 der Fachprüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel an der Technischen Universität München vom 22. De-

zember 2000 (KWMBI II 2001, S. 962), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2007, wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

25. In § 53 der Fachprüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre vom 23. August 2001 (KWMBI II 2002, S. 1410), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2007, wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

26. In § 20 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen vom 11. September 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2008, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009“

27. In § 17 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 21. Dezember 2004 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

28. In § 20 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 4. Oktober 2006, geändert mit Satzung vom 31. Juli 2007, wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Studierende, die nach dieser Satzung studieren und die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f) und g) der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.“

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 1. April 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 21. April 2009.

München, den 21. April 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. April 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. April 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. April 2009.